

Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz)

Auf der Grundlage des § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04. [Nr. 09] S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25) i. V. m. den §§ 3 und 28 Absatz 2 S. 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) vom 04.03.2016 zuletzt geändert durch Erste Änderungssatzung vom 04.05.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 04.12.2020 die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) beschlossen.

Artikel 1 / Änderungen

§ 1 Grund und Geltungsbereich

Im Absatz 2 wird nach dem Wort „*Stadtwehrführung*“ der Teilsatz „*sowie den Betreuern der Kinderfeuerwehr*“ neu eingefügt:

Im Absatz 3 wird das Wort „*Dienststellung*“ gestrichen. Das Wort „*sowie*“ wird in das Wort „*oder*“ geändert. Der nach „*pauschale Entschädigung*“ in Klammern benannte „*Absatz 1*“ wird gestrichen. Das darauf folgende Wort „*und*“ wird durch „*,*“ ersetzt. „*§ 3 Absatz 2*“ wird durch „*§ 4*“ ersetzt. Des Weiteren wird der Teilsatz „*und variable Entschädigung für Einsatzbereitschaft (§ 5)*“ eingefügt.

Im Absatz 5 wird das Wort „*Abrechnungszeitrum*“ durch „*Abrechnungszeitraum*“ ersetzt.

§ 2 Aufwandsentschädigung nach Funktion

In der Überschrift des § 2 wird das Wort „*Dienststellung*“ gestrichen.

Im Buchstaben a) wird die Wortgruppe „*für die stellv. Stadtwehrführer 40,00 Euro*“ gestrichen. Als Buchstabe b) wird die Wortgruppe „*für den stellvertretenden Stadtwehrführer 40,00 Euro*“ eingefügt.

Buchstabe b) ändert sich in Buchstabe c). Im alten Buchstaben b) wird die Wortgruppe „*für den stellv. Ortswehrführer 25,00 Euro*“ gestrichen. Als Buchstabe d) wird die Wortgruppe „*für den stellvertretenden Ortswehrführer 25,00 Euro*“ eingefügt. Als Buchstabe e) wird die Wortgruppe „*für den Ortswehrführer bei Ortswehr mit Zugstärke 35,00 Euro*“ eingefügt. Als Buchstabe f) wird die Wortgruppe „*für den stellvertretenden Ortswehrführer mit Zugstärke 30,00 Euro*“ eingefügt.

Buchstabe c) ändert sich in Buchstabe g). Im neuen Buchstaben g) wird das Wort „feuerwehr“ eingefügt. Im alten Buchstaben c) wird die Wortgruppe „für den stellv. Stadtjugendwart 20,00 Euro“ gestrichen. Als Buchstabe h) wird die Wortgruppe „für den stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart 20,00 Euro“ eingefügt.

Der alte Buchstabe d) wird gestrichen. Als Buchstabe i) wird die Wortgruppe „für den Ortsjugendfeuerwehrwart 20,00 Euro“ eingefügt. Als Buchstabe j) wird die Wortgruppe „für den stellvertretenden Ortsjugendfeuerwehrwart 15,00 Euro“ neu eingefügt.

Buchstabe e) ändert sich in Buchstabe k). Als Buchstabe l) wird die Wortgruppe „für den stellvertretenden Leiter der Kinderfeuerwehr 15,00 Euro“ neu eingefügt.

§ 3 Pauschale Entschädigung

In der Überschrift des § 3 wird „und Variable“ gestrichen.

Im Absatz 1 wird „100 EUR“ durch „120,00 Euro“ ersetzt.

Im Absatz 1 Buchstabe c) wird „der Ortswehrführung“ durch „des Ortswehrführers“ ersetzt.

Im Absatz 2 wird „der Ortswehrführung“ durch „des Ortswehrführers“ ersetzt.

Im Absatz 2 wird als Aufzählungsmerkmal der Buchstabe „a)“ vor „ab 40 h Standortausbildung“ neu eingefügt.

Im Absatz 2 wird als Aufzählungsmerkmal der Buchstabe „b)“ vor „ab 30 h Standortausbildung“ neu eingefügt.

Im Absatz 2 wird als Aufzählungsmerkmal der Buchstabe „c)“ vor „ab 20 h Standortausbildung“ neu eingefügt.

Im Absatz 2 neuen Buchstaben a) wird der Betrag „100,00 €“ in „120,00 Euro“ geändert.

Im Absatz 2 neuen Buchstaben b) wird der Betrag „75,00 €“ in „90,00 Euro“ geändert.

Im Absatz 2 neuen Buchstaben c) wird der Betrag „50,00 €“ in „60,00 Euro“ geändert.

Im Absatz 3 wird „§ 3 (1)“ in „§ 3 Absatz 1“ geändert. Im Absatz 3 wird „§ 3 (2)“ in „§ 3 Absatz 2“ geändert.

Im Absatz 3 wird „100 EUR“ durch „120,00 Euro“ ersetzt.

Im Absatz 3 wird als Aufzählungsmerkmal der Buchstabe „a)“ vor „ab 90 % Teilnahme an den Ausbildungen der Kinderfeuerwehr“ neu eingefügt. Im Absatz 3 wird als Aufzählungsmerkmal der Buchstabe „b)“ vor „ab 75 % Teilnahme an den Ausbildungen der Kinderfeuerwehr“ neu eingefügt. Im Absatz 3 wird der Buchstabe c) vor „ab 50 % Teilnahme an den Ausbildungen der Kinderfeuerwehr“ neu eingefügt. Im Absatz 3 wird als Aufzählungsmerkmal der Buchstabe „d)“ vor „ab 25 % Teilnahme an den Ausbildungen der Kinderfeuerwehr“ neu eingefügt.

Im Absatz 3 neuen Buchstaben a) wird der Betrag „100,00 €“ in „120,00 Euro“ geändert.

Im Absatz 3 neuen Buchstaben b) wird der Betrag „75,00 €“ in „90,00 Euro“ geändert.

Im Absatz 3 neuen Buchstaben c) wird der Betrag „50,00 €“ in „60,00 Euro“ geändert.

Im Absatz 3 neuen Buchstaben d) wird der Betrag „25,00 €“ in „30,00 Euro“ geändert.

Der Absatz 4 wird gestrichen.

§ 4 Variable Entschädigung als Leistungskomponente

Der alte § 3 Absatz 4 wird als neuer § 4 wie folgt eingefügt:

- (1) *„Darüber hinaus kann jeder aktive Angehörige einer Einsatzabteilung und die Betreuer der Kinderfeuerwehr eine Entschädigung als variable Leistungskomponente auf der Grundlage des Kriterienkatalogs entsprechend der Anlage zu dieser Satzung erhalten. Maßgeblich für die jährliche Aufteilung der variablen Entschädigung sind die finanziellen Mittel (nach Abzug der Aufwandsentschädigungen gemäß Funktion und der pauschalen Entschädigung) und die Anzahl der aktiven Angehörigen in den Einsatzabteilungen der jeweiligen Ortswehren im laufenden Jahr der Stadt Forst (Lausitz). Stichtag ist der 01.01. eines jeden Jahres.“*
- (2) *Zur Ermittlung der variablen Leistungskomponente (besonders aktiver Angehöriger) ist es notwendig, dass durch den jeweiligen Ortswehrführer eine Einschätzung zu den Leistungen einzelner Angehöriger, gemessen an allgemein nachvollziehbaren Kriterien, vorgenommen wird. Die Bewertungskriterien (inklusive Punktesystem) im Kriterienkatalog entsprechend der Anlage zu dieser Satzung sind anzuwenden. Der Ortswehrführer ordnet einzelnen Angehörigen, die besondere Leistungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) zeigen, je Kriterium Punkte nach dem Formblatt der Anlage zu. Das ausgefüllte Formblatt wird beim Träger des Brandschutzes eingereicht.*
- (3) *Der Ortswehrführer hat eine angemessene Nachweisführung vorzuhalten, aus der hervorgeht welche Kriterien des in der Anlage hinterlegten Kriterienkataloges auf einzelne Angehörige im abgelaufenen Kalenderjahr zugetroffen haben. Ein Anspruch auf die Auszahlung einer variablen Entschädigung besteht nur dann, wenn der Ortswehrführer das entsprechende Formblatt der Anlage zu dieser Satzung beim Träger des Brandschutzes bis zum 20.01. des Folgejahres einreicht. Ist dies nicht gewährleistet entfällt der Anspruch für die betroffene Ortswehr.“*

§ 5 Variable Entschädigung für Einsatzbereitschaft

§ 5 wird wie folgt neu eingefügt:

- (1) *„Darüber hinaus kann jeder aktive Angehörige einer Einsatzabteilung eine variable Entschädigung für Einsatzbereitschaft auf der Grundlage des Kriterienkatalogs entsprechend der Anlage zu dieser Satzung erhalten.“*
- (2) *Zur Ermittlung der variablen Entschädigung für Einsatzbereitschaft ist es notwendig, dass die Anwesenheitsliste für den Einsatz geführt wird. Die Bewertungskriterien (inklusive Punktesystem) im Kriterienkatalog entsprechend der Anlage zu dieser Satzung sind anzuwenden.*
- (3) *Ein Anspruch auf die Auszahlung einer variablen Entschädigung für Einsatzbereitschaft besteht nur dann, wenn die entsprechende Anwesenheitsliste beim Träger des Brandschutzes unverzüglich eingereicht wird. Ist dies nicht gewährleistet entfällt der Anspruch.“*

§ 6 Weitere Anspruchsvoraussetzungen und Zahlungsbestimmungen

Der alte § 4 ändert sich durch die neu eingefügten § 4 und § 5 in § 6.

Im Absatz 1 wird die Wortgruppe „dieser Satzung“ sowie das Wort „Dienststellung“ gestrichen.

Im Absatz 2 wird die Wortgruppe „dieser Satzung“ gestrichen.

Im Absatz 2 Buchstabe a) wird das Wort „Quartal“ durch „Monat“ ersetzt.

Im Absatz 2 Buchstabe a) wird das Wort „Viertel“ durch „Zwölftel“ ersetzt.

Im Absatz 2 Buchstabe b) wird das Wort „Quartal“ durch „Monat“ ersetzt.

Im Absatz 2 Buchstabe b) wird das Wort „Viertel“ durch „Zwölftel“ ersetzt.

Im Absatz 3 wird das Wort „Dienststellung“ gestrichen.

Im Absatz 4 wird nach „Angehörigen“ die Wortgruppe „der Freiwilligen Feuerwehr Forst (Lausitz)“ eingefügt.

Im Absatz 4 wird „Der Anspruch erlischt mit dem Tod“ neu eingefügt.

§ 7 Schlussbestimmungen

§ 7 wird wie folgt neu eingefügt:

- (1) „Alle vorgenannten Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind als geschlechtlich neutral anzusehen.“
- (2) „Für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr unter 10 Jahre wird der Begriff Kinderfeuerwehr verwendet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Forst (Lausitz) tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Forst Lausitz, den 08.12.2020



Simone Taubenek
Hauptamtliche Bürgermeisterin

